

BGer 6B 940/2015 vom 22. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_940_2015

FR: TF 6B 940/2015 du 22 octobre 2015

IT: TF 6B 940/2015 del 22 ottobre 2015

Regeste

Rechtskraft eines Strafbefehls (Verletzung von Verkehrsregeln) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verurteilte den Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 12. Dezember 2014 wegen Widerhandlungen gegen das SVG mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.-- und einer Busse von Fr. 500.--. Zugleich wurde der bedingte Vollzug für eine früher ausgesprochene Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu Fr. 80.-- widerrufen. Gegen den Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer am 2. Januar 2015 Einsprache, die er am 10. März 2015 wieder zurückzog. Mit Verfügung vom 19. März 2015 stellte die Staatsanwaltschaft fest, der Strafbefehl vom 12. Dezember 2014 sei infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 23. März 2015 zugestellt. Mit Eingabe vom 6. Mai 2015 reichte der Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 19. März 2015 eine Beschwerde ein. Das Obergericht des Kantons Aargau trat am 21. Juli 2015 auf das Rechtsmittel infolge Verspätung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich mit einer Eingabe vom 19. August 2015 ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Sinngemäss geht es ihm darum, dass die kantonalen Rechtsbehelfe behandelt werden sollen und er freigesprochen werde.

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. August 2015 zugestellt. Folglich lief die Beschwerdefrist unter Berücksichtigung des Stillstands im Sommer bis zum 14. September 2015. Die zweite und direkt an das Bundesgericht adressierte Beschwerde vom 15. September 2015 ist verspätet und somit unbeachtlich.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung der Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll. Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht somit nur mit der Frage befassen, ob das Obergericht zu Recht auf die Beschwerde vom 6. Mai 2015 infolge Verspätung nicht eingetreten ist oder ob das Gericht darauf hätte eintreten müssen. Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner Eingabe vom 19. August 2015 zur Hauptsache mit anderen Fragen, z.B. damit, ob die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. März 2015 rechtmässig war oder nicht. Mit diesen Ausführungen kann sich das Bundesgericht nicht befassen. Sachgerecht macht der Beschwerdeführer nur geltend, gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO sei die in Frage stehende Beschwerde an das Obergericht nicht an eine Frist gebunden gewesen (Beschwerde S. 5). Damit verkennt er, dass es im vorliegenden Fall

nicht um Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung geht. Folglich kommt auch nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 von Art. 396 StPO zur Anwendung. Dass der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist von Art. 396 Abs. 1 StPO eingehalten hätte, behauptet er selber nicht. Folglich ist auf die Beschwerde mangels tauglicher Argumente im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ist nichts Aussagekräftiges dafür zu entnehmen, dass er bedürftig ist. Im Übrigen spricht der Tagessatz der Geldstrafe von Fr. 100.-- dagegen. Bei dieser Sachlage kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.